



Paul Scharpf / Mathias Schaber

Handbuch Bankbilanz

Bilanzierung, Bewertung und Prüfung

Inklusive
eBook

8., vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage


IDW VERLAG GMBH


Building a better
working world

Das Thema Nachhaltigkeit liegt uns am Herzen:



8., vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2020 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V (IDW).

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld
Druck und Bindung: C.H.Beck, Nördlingen
KN 11877/0/0

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2459-4

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

Coverfoto: www.istock.com/ooyoo

www.idw-verlag.de

1. Einleitung

Zur Umsetzung der am 8.12.1986 verabschiedeten EG-Bankbilanzrichtlinie¹ in nationales Recht hat der deutsche Gesetzgeber am 30.11.1990 das „*Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz)*“² verabschiedet.³ Das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz ist am 1.1.1991 in Kraft getreten. Die Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht, über die Prüfung und die Pflicht zur Offenlegung dieser und der zugehörigen Unterlagen waren erstmals anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1992 begannen.

Wesentliche Änderungen des HGB ab 2009

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde am 26.3.2009 (angenommen am 3.4.2009) vom Bundesrat beschlossen. Es handelt sich dabei um die größte Bilanzrechtsreform seit Inkrafttreten des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes. Dieses Gesetz brachte zahlreiche Änderungen und Neuerungen in der handelsrechtlichen Bilanzierung.

Mit Artikel 8 des „*Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie*“ vom 1.3.2011 wurden die Strafvorschriften in § 340m HGB neu gefasst und § 340n Abs. 1 Satz 1 und § 340o Satz 1 Nr. 1 HGB geändert. In § 340 Abs. 5 Satz 1 sowie § 340k Abs. 4 HGB wurde jeweils das Wort „*Zahlungsinstitute*“ durch die Wörter „*Institute im Sinne des § 1 Abs. 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes*“ ersetzt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Bilanzierung.

Durch Art. 6 des **AIFM-Umsetzungsgesetz** (AIFM-UmsG)⁴ vom 4.7.2013 wurden § 285 Nr. 26 HGB (Anhangangaben zu Investmentvermögen) sowie § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB (Ausnahme von der Definition einer Zweckgesellschaft für Investmentvermögen) geändert. Inhaltliche Änderungen hinsichtlich der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht bzw. hinsichtlich der

¹ Vgl. Richtlinie des Rates vom 8.12.1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG), ABIEG 1986 Nr. L 372, 1.

² Vgl. BGBl. I 1990, 2570.

³ Vgl. Bieg/Hossfeld, Bankinformation 3/1993, 52; Frankenberger, Bankinformation 2/1993, 19; Hossfeld, Der langfristige Kredit 1993, 199; Krumnow, ZfgK 1993, 506; Reifner, NJW 1993, 89; Schwartz, AG 1993, 12.

⁴ Vgl. BGBl. I 2013, 1981 ff.; mit dem AIFM-UmsG wurde ua. das Investmentgesetz (InvG) aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ersetzt.

1. Einleitung

Anhangangaben waren nicht beabsichtigt.⁵ Die Neuregelungen sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 21.7.2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Bestandteil des AIFM-UmsG ist ua. das **Kapitalanlagengesetzbuch** (KAGB), das auch die sog. OGAW-Richtlinie integriert (das vormalige InvG ist außer Kraft gesetzt).⁶ Zu den Änderungen aufgrund des AIFM-UmsG vgl. Gaber.⁷

Mit Art. 6 (Folgeänderungen) des **CRD-Umsetzungsgesetzes** (CRD-UmsG) vom 28.8.2013 wurde in § 340 Abs. 4 Satz 2 HGB das Wort „*Einlagenkreditinstitute*“ durch das Wort „*CRR-Kreditinstitute*“ ersetzt. In § 340a Abs. 3 Satz 1 HGB wurden die Wörter „*§ 10 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes*“ durch die Wörter „*Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)*“ ersetzt. In § 340c Abs. 3 HGB wurden nach den Wörtern „*des Gesetzes über das Kreditwesen*“ die Wörter „*in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung*“ eingefügt (kurz: KWG 2013). In § 340i Abs. 4 Satz 1 HGB wurden die Wörter „*§ 10a Abs. 10 des Kreditwesengesetzes*“ durch die Wörter „*Artikels 26 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013*“ ersetzt.

Das „*Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs*“ vom 4.10.2013⁸, das im Wesentlichen der Reform des Ordnungsgeldverfahrens dient, gilt für Institute entsprechend (§ 340o HGB).

Die Möglichkeiten zur Auflösung des Sonderpostens iSd. § 340e Abs. 4 Satz 1 iVm. § 340g HGB wurden mit § 340e Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 HGB durch Artikel 13 des „*Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes*“ vom 15.7.2014⁹ erweitert. Diese Erweiterung der Auflösungsmöglichkeiten des Sonderpostens erfolgte im Zuge der Neuordnung der Eigenmittelvorschriften für Institute iRd. Umsetzung des CDR IV-Pakets in deutsches Recht.

Das **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz** (BilRUG) vom 17.7.2015¹⁰ diente der Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten

⁵ Vgl. PwC (Hrsg.), Year-End-Letter 2013.

⁶ Zum KAGB allgemein vgl. Gurgard/Heimann, WM 2014, 821 ff.

⁷ Vgl. Gaber, WPg 2015, 122 ff.

⁸ Vgl. BGBl. I 2013, 3746 ff.

⁹ Vgl. BGBl. I 2014, 934 ff., hier 950.

¹⁰ Vgl. BGBl. I 2015, 1245 ff.

Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 78/660/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (kurz: **EU-Bilanzrichtlinie**).¹¹

Mit dem BilRUG wurden folgende Aspekte **nicht** in deutsches Recht **umgesetzt**: Änderung der Methodik zur Ermittlung der Zinssätze, die der Abzinsung von langfristig fälligen Rückstellungen (zB Pensionsrückstellungen) zugrunde zu legen sind¹²; Normierung des Grundsatzes der Wesentlichkeit im HGB¹³; Kodifizierung eines Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise¹⁴.

Durch das „Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes“ (**Aktienrechtsnovelle 2016**) vom 22.12.2015¹⁵ wurde ua. § 272 Abs. 1 Satz 1 HGB wie folgt gefasst: „Gezeichnetes Kapital ist mit dem Nennbetrag anzusetzen“. Darüber hinaus wurden auch die §§ 192, 194 und 221 AktG geändert und damit die rechtliche Grundlage für sog. **umgekehrte Wandelanleihen** im AktG geschaffen. Ferner wurden § 58 Abs. 4 AktG zwei weitere Sätze angefügt, die die Fälligkeit des Bilanzgewinns regeln.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ vom 16.3.2016¹⁶ wurde § 253 Abs. 2 Abs. 1 HGB angepasst und ein Abs. 6 neu eingefügt (Art. 7 Änderung des HGB). Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB ist der anzuwendende durchschnittliche Marktzinssatz im Falle von **Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen** aus den vergangenen zehn (zuvor: sieben) Geschäftsjahren und im Falle von sonstigen Rückstellungen weiterhin aus den vergangenen sieben Jahren zu ermitteln. Mit § 253 Abs. 6 HGB wurde eine verpflichtende Ausschüttungssperre eingeführt. Mit Art. 12 dieses Gesetzes wurde das KWG geändert: Abs. 2 des § 18 KWG wurde gestrichen. Dafür wurde ein neuer § 18a KWG eingeführt, der die Prüfung der Kreditwürdigkeit bei Verbraucherdarlehen und entgeltlichen Finanzierungshilfen regelt. Mit dem Finanzaufsichts-

¹¹ Vgl. ABl. EU Nr. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; Kommentierung von Russ/Janßen/Götze (Hrsg.); Oser/Orth/Wirtz, DB 2015, 1729 ff.; Zwirner, StuB 2015, 123 ff. mit tabellarischer Übersicht; Justenhoven/Reitmeier/Rimmelspacher, DB 2015, Beilage 05 zu Heft 36.

¹² Vgl. Russ/Janßen/Götze, Abschn. B Rn. 38 ff.

¹³ Vgl. Russ/Janßen/Götze, Abschn. B Rn. 3 ff.

¹⁴ Vgl. Russ/Janßen/Götze, Abschn. B Rn. 25 ff.

¹⁵ Vgl. BGBl. I 2015, 2565 ff., 2567.

¹⁶ Vgl. BGBl. I 2016, 396 ff.

1. Einleitung

rechtsergänzungsgesetz vom 6.6.2017¹⁷ wurde § 18a KWG geändert: Abs. 4 Satz 3 wurde neu gefasst, Abs. 8a und Abs. 10a wurden neu eingefügt.

Mit diesem Gesetz wurden ferner verschärfte Anforderungen an die **Kreditwürdigkeitsprüfung** eingeführt.¹⁸ Danach wird vom Darlehensgeber gefordert, dass er sowohl personen- als auch objektbezogen alle entscheidungsrelevanten Aspekte in seine Überlegungen mit einbezieht, nicht nur aufgrund der gegenwärtigen Situation, sondern ebenfalls realistische künftige Veränderungen antizipiert.

Mit dem **Abschlussprüferreformgesetz** (AReG) vom 10.5.2016¹⁹ wurde neben den §§ 340k, 340m und 340n HGB auch § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB geändert. In § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB (Anwendungsbereich) wurden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „auf CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes von der Anwendung ausgenommen sind, und“ eingefügt.

Das **CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz** vom 11.4.2017²⁰ verlangt auch von Kreditinstituten (unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung) Angaben zu nichtfinanziellen Informationen (§ 340a Abs. 1a und Abs. 1b HGB). Das Institut muss den Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern, wenn es in entsprechender Anwendung des § 267 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 5 HGB als groß²¹ gilt und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer

¹⁷ Vgl. BGBl. I 2017, 1495 ff.

¹⁸ Vgl. NWB 37/2016, 2799 ff.

¹⁹ Vgl. BGBl. I 2016, 1142 ff.

²⁰ Vgl. BGBl. I 2017, 802 ff.; Kajüter, DB 2017, 617 ff.; Lanfermann, BB 2017, 747 ff.; PwC (Hrsg.), HGB direkt, März 2017 (www.pwc.de); Richter/Johne/König, WPg 2017, 566 ff.; Rimmelspacher/Schäfer/Schönberger, KoR 2017, 225 ff.; Blöink/Halbleib, Der Konzern 2017, 182 ff.; IDW Positionspapier, Zukunft der Berichterstattung, Nachhaltigkeit; Böcking/Althoff, Der Konzern 2017, 246 ff.; EU, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, Amtsblatt der EU C 215 vom 5.7.2017; Mock, DB 2017, 2144 ff.; Kolb/Niechcial, StuB 2017, 697 ff. mit einer Darstellung der Prüfungsvarianten; Böcking/Althoff, WPg 2017, 1450 ff.; Schmotz/Schmidt, DB 2017, 2877 ff.; Velte, DB 2017, 2813 ff.; Hecker/Bröcker, AG 2017, 761 ff.; Lanfermann, WPg 2017, 1250 ff.; Mehring/Hartke/Pieper, WPg 2018, 494 ff.; Kajüter/Wirth, DB 2018, 1605 ff.; Marten/Weigt, KoR 2018, 454 ff.; Recker/Galeski, BP 2018, 304 ff.; Cikanek/Landis, BFuP 2019, 411 ff., Völker-Lehmkuhl, WP-Praxis 11/2019, 305 ff.

²¹ Für die Bestimmung, ob ein Kreditinstitut „groß“ ist, ist es formal erforderlich, dessen Umsatzerlöse abzugrenzen, da eine gesetzliche Definition hierfür fehlt. Nach Rimmelspacher/Schäfer/Schönberger, KoR 2017, 226, erscheint es sinnvoll, auf die Bußgeldvorschriften des § 340n HGB zurückzugreifen. Danach sind die Umsatzerlöse wie der Gesamtumsatz nach § 340n Abs. 3b HGB zu ermitteln (Zinsertrag einschl. laufende Erträge aus Wertpapieren und Anteilsbesitz, Provisionsertrag, Ertrag/Aufwand des Handelsbestands, sonstiger betrieblicher Ertrag).

beschäftigt (§ 340a Abs. 1a HGB). Es kann die Angaben in einem besonderen Abschnitt des Lageberichts machen, es darf jedoch auch auf die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Informationen verwiesen werden. Alternativ kann das Institut einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht gemäß § 289b Abs. 3 HGB gemeinsam mit dem Lagebericht nach § 325 HGB offenlegen oder spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag und mindestens für zehn Jahre auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich machen.²²

Zu einer Analyse der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Bankensektor durch Universalbanken vgl. Cikanek/Landis.²³

Im Gegensatz zur rein formellen **Prüfung** der Angaben durch den Abschlussprüfer gem. § 317 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGB wird eine inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung nach § 171 Abs. 1 HGB durch den Aufsichtsrat verlangt. Der Aufsichtsrat kann eine auf freiwilliger Basis beruhenden externe materielle Überprüfung beauftragen (§ 111 Abs. 2 Satz 4 HGB).²⁴

Das Gesetz macht keine Vorgaben, wer mit der freiwilligen inhaltlichen Prüfung beauftragt werden kann.²⁵ Der Beurteilung des Prüfungsergebnisses müssen die Methode und der Prüfungsumfang zu entnehmen sein.²⁶ Zur ergänzenden Prüfung des nicht finanziellen Berichts gem. § 317 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HGB vgl. die Ausführungen des HFA (einschließlich Ergänzung des Bestätigungsvermerks).²⁷

Nach § 289b Abs. 4 HGB ist im Fall der inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung auch die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht, **öffentlich zugänglich** zu machen.²⁸

Mit dem „*Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)*“ vom 12.12.2019²⁹ wurden zahlreiche Änderungen im AktG

²² Vgl. Richter/Johne/König, WPg 2017, 566 ff.

²³ Vgl. Cikanek/Landis, BFuP 2019, 411 ff.

²⁴ Vgl. Stawinoga/Scheid, DB Heft 37/2018, M4 f.; Arbeitskreis „Integrated Reporting“ (AKIR) der Schmalbachgesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Köln, DB 2018, 2253; Pellens /Lleyhaj/Stappert, BB 2018, 2283.

²⁵ Ausführlich vgl. Mehring/Hartke/Pieper, WPg 2018, 498.

²⁶ Vgl. Mehring/Hartke/Pieper, WPg 2018, 498 mwN.

²⁷ Vgl. HFA, IDW Life, 2018, 635 f.

²⁸ Nach Art. 81 EGHGB erstmals für das nach dem 31.12.2018 beginnende Geschäftsjahr.

²⁹ Vgl. BGBl. I 2019, 2637 ff.; ein Überblick über das ARUG II vgl. Zipperle/Lingen, BB 2020, 131 ff.; Böcking/Bundle, Der Konzern 2020, 15 ff.

eingeführt (Vergütungsbericht³⁰, Festlegung der Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder³¹, Say-on-Pay³², Know-your-Shareholder³³, Related Party Transactions³⁴); mit Bedeutung für den Jahresabschluss wurden – neben weiteren Änderungen für den Konzernabschluss – in § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB die Sätze 5 bis 8 aufgehoben und materiell nach § 162 AktG verlagert und dort erweitert.

Der **aktienrechtliche Vergütungsbericht** (§ 162 AktG) ist ein von der handelsrechtlichen Rechnungslegung losgelöster, gesonderter Bericht, der inhaltlich nicht mehr Gegenstand der handelsrechtlichen Abschlussprüfung ist (§ 316 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 HGB). Nach § 162 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG muss der Abschlussprüfer (lediglich) prüfen, ob die nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG geforderten Angaben im Vergütungsbericht gemacht wurden.³⁵ Er hat einen Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts zu erstellen. Dieser ist dem Vergütungsbericht beizufügen.

Mit Bezug auf Institute wurde mit dem ARUG II in § 340i Abs. 6 HGB ein Redaktionsversehen beseitigt, das sich auf den Anwendungsbereich der Angaben zur Diversität im Vorstand und Aufsichtsrat von Instituten bezog. Die Regelung wurde dahingehend angepasst, dass das Merkmal „groß“ auf Konzernebene und nicht lediglich auf der Ebene des Mutterunternehmens zu bestimmen ist.

Änderungen der RechKredV und RechZahlV

Basierend auf der „*Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV)*“ vom 10.2.1992³⁶ wurde aufgrund der Änderungen durch die „*Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute*“ vom 11.12.1998³⁷ die „*Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV)*“ vom 11.12.1998³⁸ veröffentlicht. Die

³⁰ Vgl. Lüdenbach, StuB 2020, 1 ff.; Rimmelspacher/Roland, WPg 2020, 201 ff.

³¹ Vgl. Spindler, AG 2020, 61 ff.

³² Vgl. Spindler, AG 2020, 61 ff.

³³ Vgl. Kuntz, AG 2020, 18 ff.; Zetzsche, AG 2020, 1 ff.

³⁴ Vgl. Müller, ZIP 2019, 2429 ff.

³⁵ Vgl. Orth/Oser/Philippsen/Sultana, DB 2019, 2814 ff.; Rimmelspacher/Roland, WPg 2020, 208 f.

³⁶ Vgl. BGBl. I 1992, 203.

³⁷ Vgl. BGBl. I 1998, 3654.

³⁸ Vgl. BGBl. I 1998, 3658.

RechKredV wurde durch das AIFM-UmsG vom 4.7.2013³⁹ sowie durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28.8.2013 geändert.⁴⁰ Zu den Änderungen der RechKredV im Einzelnen vgl. Kapitel 5.1.

Zahlungsinstitute und **E-Geld-Institute** müssen für die Rechnungslegung gemäß § 340 Abs. 5 Satz 1 HGB die für Kreditinstitute geltenden §§ 340 ff. HGB sowie die RechZahlV beachten. Die RechZahlV wurde mit der **Rech-ZahlÄndV** vom 17.12.2018⁴¹ an die neue Fassung des ZAG angepasst. Einzelheiten vgl. Kapitel 5.1.

Ein Institut, das eine Erlaubnis nach § 32 KWG hat, das gleichzeitig Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut ist, muss sowohl die RechKredV als auch die RechZahlV anwenden. Hinsichtlich der Formblätter ist gemäß § 265 Abs. 4 HGB zu verfahren, dh. der Jahresabschluss ist nach der für einen Geschäftszweig (Kreditinstitut oder Zahlungs- bzw. E-Geld-Institut) vorgeschriebenen Gliederung aufzustellen und nach der für den anderen Geschäftszweig vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen.

Sonstige relevante Gesetzesänderungen

Mit dem „*Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie*“ vom 12.12.2019⁴² wurde das **Kryptoverwahrgeschäft** als Finanzdienstleistung in das KWG aufgenommen (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG). In § 1 Abs. 11 KWG wird definiert, was Kryptowerte iSd. KWG sind. Damit werden die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, von der Bankenaufsicht erfasst.⁴³ Nicht erfasst ist die bloße Zurverfügungstellung von Speicherplatz (zB als Cloudspeicher), solange solche Dienste nicht ausdrücklich die Speicherung der privaten kryptografischen Schlüssel anbieten. Nicht erfasst ist auch die bloße Bereitstellung von Hard- oder Software zur Sicherung der Kryptowerte oder der privaten kryptografischen Schlüssel, die von den Nutzern eigenverantwortlich betrieben wird, soweit die Anbieter keinen bestimmungsgemäßen Zugriff auf die damit gespeicherten Daten haben. Weitere Einzelheiten vgl. Kapitel 4.13.3.

³⁹ Vgl. BGBl. I 2013, 1981 ff., 2161.

⁴⁰ Vgl. BGBl. I 2013, 3395.

⁴¹ Vgl. BGBl. I 2018, 2619 ff.

⁴² Vgl. BGBl. I 2019, 2602 ff.

⁴³ Vgl. BT-Drucks. 19/13827, 109.

Diese Finanzdienstleistungsinstitute benötigen eine Erlaubnis nach § 32 KWG. Sie unterliegen den Bilanzierungsnormen des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes.

Überblick über die von Instituten anzuwendenden Normen

Das Dritte Buch des HGB enthält im Vierten Abschnitt einen Ersten Unterabschnitt „*Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute*“. Dieser enthält die materiellen Vorschriften, die ergänzend für die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Institute) zu beachten sind. Weitere Vorschriften, insbesondere zu den Formblättern und zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie zum Anhang, enthält die RechKredV.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über den Ersten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des HGB „*Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute*“.

HGB	Anwendungsbereich
§ 340	Anwendung
	Jahresabschluss, Lagebericht, Zwischenabschluss
§ 340a	Anzuwendende Vorschriften
§ 340b	Pensionsgeschäfte
§ 340c	Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung und zum Anhang
§ 340d	Fristengliederung
	Bewertungsvorschriften
§ 340e	Bewertung von Vermögensgegenständen
§ 340f	Vorsorge für allgemeine Bankrisiken
§ 340g	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken
	Währungsumrechnung
§ 340h	Währungsumrechnung
	Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluss
§ 340i	Pflicht zur Aufstellung
§ 340j	Einzubeziehende Unternehmen
	Prüfung, Offenlegung
§ 340k	Prüfung
§ 340l	Offenlegung
	Straf- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder
§ 340m	Strafvorschriften
§ 340n	Bußgeldvorschriften
§ 340o	Festsetzung von Ordnungsgeld

Die für die Rechnungslegung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten geltenden Vorschriften lassen sich wie folgt systematisieren (Abb. 1.1 und Abb. 1.2):

Von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten zu beachtende Vorschriften des allgemeinen Rechnungslegungsrechts		
§§ 238 – 263 HGB Vorschriften für alle Kaufleute	§§ 264–289f HGB Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (vgl. § 340a Abs. 1 HGB)	Aufgehoben und modi- fiziert durch § 340a Abs. 2 HGB und die RechKredV
	§§ 290–315e HGB Vorschrif- ten zum Konzernabschluss (vgl. § 340i Abs. 1 HGB)	

Abb. 1.1: Von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten zu beachtende Vorschriften des HGB

Die §§ 238 bis 263 HGB sind von Instituten aufgrund ihrer Kaufmannseigenschaft anzuwenden. Nach §§ 340a Abs. 1 und 340i Abs. 1 HGB müssen auf den **Jahresabschluss** und Lagebericht die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 264 bis 289f HGB und auf den **Konzernabschluss**⁴⁴ die §§ 290 bis 315e HGB angewandt werden, und zwar unabhängig von der Rechtsform und Größe des Instituts. Eingetragene Genossenschaften haben darüber hinaus noch die §§ 336 bis 339 HGB zu beachten.

Sondervorschriften aufgrund besonderen Geschäftszweigs	
§ 340a Abs. 2 und Abs. 4 HGB und die §§ 340b–340j HGB	RechKredV

Abb. 1.2: Sondervorschriften aufgrund des Geschäftszweigs

Soweit die §§ 238 bis 263 HGB bzw. die §§ 264 bis 315e HGB aufgrund branchenspezifischer Besonderheiten nicht anwendbar sind oder soweit an de-

⁴⁴ Vgl. ausführlich zur Konzernrechnungslegung bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten Schaber, in: BeckHdR, C 810, 1 ff.

Das **Handbuch Bankbilanz** stellt auch in der 8. Auflage die für Banken und Finanzdienstleister sowie Zahlungs- und E-Geld-Institute relevanten **Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) mit Fokus auf die institutsspezifischen Besonderheiten dar.

Dabei wurden die relevanten Neuerungen in Literatur, Rechtsprechung und Gesetz eingearbeitet. Alle aktuellen Bilanzierungsthemen und HGB-Änderungen wurden berücksichtigt. Wichtige Neuerungen sind im Text durch Randstriche gekennzeichnet.

Folgende Inhalte wurden neu aufgenommen:

- Bilanzierung und Bewertung im Rahmen von Bitcoin-Transaktionen
- RechZahlÄndV vom 17.12.2018, einschließlich Gesamtüberarbeitung im Hinblick auf Zahlungs- und E-Geld-Institute

Besonders erwähnenswert sind folgende Aktualisierungen:

- Fonds für allgemeine Bankrisiken
- Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs
- Fremdwährungsumrechnung
- Rückstellungen
- Restrukturierung von Finanzinstrumenten

Das **Handbuch Bankbilanz** ist ein einzigartiges und umfassend kommentiertes Nachschlagewerk für den Bilanz-Praktiker. Es liefert Antworten auf alle wesentlichen branchen- und institutsspezifischen Fragestellungen.

Ihr Zusatznutzen: Käufer der Buchausgabe erhalten über einen Freischalt-Code Zugriff auf die eBook-Ausgabe des Handbuchs.

